

RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

*A. Albrecht*

Die Präsidentin

06. Aug. 2015

Büro *DS*

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Frau Präsidentin Dagmar Barzen o.V.i.A.  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Postadresse  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

Hausadresse  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer  
Tel. 06232 617-0  
Fax 06232 617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de  
www.rechnungshof-rlp.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Name:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
20. Mai 2015		Heir Betzer	06232 617-256	5-P-2017-88-7/2014	05. AUG. 2015

## Prüfung der Förderung der Hängeseilbrücke über das Mörsdorfer Bachtal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2015, mit dem Sie zu den Prüfungsmitteilungen Stellung nehmen. Zu der Stellungnahme merkt der Rechnungshof Folgendes an:

### 1. Förderzweck und Förderziel

Die ADD geht nunmehr von 190.000 Besuchern jährlich aus. Diese Zahl basiert auf einer Fortschreibung der Zahlen aus dem Jahr 2011 durch das Planungsbüro, das seinerzeit die Machbarkeitsstudie erstellt hat. Die Annahmen, die der Besucherprognose zu Grunde liegen haben sich hierbei nicht geändert. Sie sind nach wie vor nicht belegt. Gutachter mit einer anerkannten touristischen Expertise wurden auch diesmal nicht einbezogen. Bereits 2012 kamen Touristik-Fachleute aber zu dem Ergebnis, dass die Aussagen der Machbarkeitsstudie kritisch zu hinterfragen seien. Es könne nicht abgeschätzt werden, welche wirtschaftlichen Effekte durch die Brücke zusätzlich generiert werden können.

Die Machbarkeitsstudie bezeichnet ihre Aussagen selbst als vorläufig und hält vertiefende fachkundige Untersuchungen für erforderlich. Hierzu hat sich die ADD bislang nicht geäußert.

In der Stellungnahme geht die ADD ferner davon aus, dass ein Vergleich mit den Besucherzahlen der Traumpfade und Traumschleifen des Saar-Hunsrück-Steigs und im Rhein-Mosel-Eifel-land nicht möglich sei. Stattdessen wurden Besucherzahlen von Hängeseilbrücken in den Alpen zum Vergleich herangezogen. Dies wird aber nicht näher begründet.

Die Hängeseilbrücke Mörsdorf unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den genannten Hängeseilbrücken in den Alpenländern:

Diese wurden ausschließlich oder anteilig privat finanziert. Insbesondere werden sie auch durch Eintrittsgelder (re)finanziert. Sie befinden sich in bereits hervorragend erschlossenen Tourismusgebieten mit einem gut ausgebauten Wanderwegenetz. Ein hohes Besucheraufkommen war hier bereits vor ihrer Errichtung vorhanden. Die Hängeseilbrücken in den Alpen stellen ferner, im Unterschied zur Brücke in Mörsdorf, notwendige und wichtige Verbindungen zwischen touristischen Zielen her. Häufig sind sie die einzig mögliche Verbindung zwischen wichtigen Wanderwegen.

Auch die Besucherzahlen etablierter Sehenswürdigkeiten in Rheinland-Pfalz, die alle in einem touristisch sehr gut erschlossenen Umfeld liegen und überregionale Attraktionen sind, reichen mit Ausnahme der Burg Eltz und des Hambacher Schlosses nicht an die für die Hängeseilbrücke prognostizierten Zahlen heran. Dies zeigt die nachstehende Tabelle<sup>1</sup>.

Ort	Objekt	Charakter	Besucher pro Jahr	Bewirtschaftet Gastronomie, Eintritt
Anweiler	Burg Trifels	Burgruine mit Geschichte	ca. 100.000	ja
Edenkoben	Rietburgbahn (Sessellift)	Einziges Sesselbahn der Pfalz (Länge: 560 m) Offen: Anf. März bis Anf. November	100.000 bis 150.000	ja
Fischbach (Dahner Felsenland)	Baumwipfelpfad / Biosphärenhaus	Naturerlebnis-/ Information mit Themenpark und Gastronomie	ca. 160.000	ja
Neustadt / Weinstraße	Hambacher Schloss	Schloss mit Geschichte (Wiege der deutschen Demokratie)	ca. 200.000	ja
Moselkern / Eltztal	Burg Eltz	Guterhaltene Burganlage mit Geschichte (gehört zu den schönsten Burgen Deutschlands)	ca. 250.000	ja

Die Burg Eltz zählt zu den schönsten und bekanntesten Burgen Deutschlands. Das Hambacher Schlosses ist aufwändig saniert und wird als „Wiege der deutschen Demokratie“ bezeichnet. Beide dürften in Bezug auf die Attraktivität kaum mit der Hängeseilbrücke vergleichbar sein. Dies alles spricht dafür, dass die angenommenen Besucherzahlen der touristisch nur sehr eingeschränkt erschlossenen Hängeseilbrücke, deren Lage zudem beliebig ist, kaum realistisch sein dürften.

Der Rechnungshof geht daher weiterhin davon aus, dass aus den in den Prüfungsmittellungen genannten Gründen die Besucherzahlen der Traumpfade und Traumschleifen zum Vergleich herangezogen werden können. Diese bewegen sich zwischen 6.000 und 7.000 Besuchern jährlich. Zu der Feststellung des Rechnungshofs, dass für grundsätzlich steigende Touristenzahlen hauptsächlich die Verlängerung des Saar-Hunsrück-Steigs ursächlich ist, nimmt die ADD nicht Stellung.

<sup>1</sup> Angaben auf Basis einer Internetrecherche: Die Besucherzahlen variieren jährlich und sind zum Beispiel abhängig von Witterungseinflüssen oder Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen.

Die ADD vertritt ferner die Auffassung, dass wirtschaftliche Effekte davon abhängen, ob und wie weit bestehende touristische Betriebe das Entwicklungspotential durch die Verlängerung des Saar-Hunsrück-Steiges und die Hängeseilbrücke nutzen und ob neue Betriebe hinzu kämen. Sie verweist darauf, dass erst dann, wenn eine attraktive touristische Infrastruktur geschaffen sei, es sich für Betriebe lohne, sich auf mehr Gäste einzurichten und zu investieren.

Ergänzend wird ausgeführt, dass eine direkte und kurzfristig nachweisbare Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in aller Regel nicht gegeben sei. Der Nutzen der Anbindung der Hängeseilbrücke an den Saar-Hunsrück-Steig sei monetär nicht messbar.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die zum Vergleich herangezogenen Brücken in den Alpenländern wurden in attraktiven Gebieten mit hohen Besucherzahlen und einer guten touristischen Infrastruktur errichtet. Sie schaffen weitere, aber keine erstmalige und keine alleinige wirtschaftliche und touristische Anreize.

Die Besucher des Saar-Hunsrück-Steigs können gegenwärtig in der Region um Mörsdorf nur sehr rudimentäre und nicht bedarfsgerechte Angebote an Gastronomie, Verpflegung und Versorgung nutzen. Diese entsprechen nicht den Anforderungen an einen zeitgemäßen und attraktiven Wandertourismus.

Der Rechnungshof weist außerdem darauf hin, dass die Gemeinde Mörsdorf nach den Ausführungen der Kommunalaufsicht aufgrund des hohen Eigenanteils für den Bau der Hängeseilbrücke nicht weiter in eine bedarfsgerechte touristische Infrastruktur insbesondere für Wanderer investieren kann<sup>2</sup>. Diese Investitionen sind aber eine wesentliche Voraussetzung für eine signifikante Steigerung der Besucherzahlen und um "wirtschaftliche Effekte" zu erzielen.

Die Stellungnahme der ADD enthält keine Ausführungen zum eingeschränkten touristischen Nutzen der Brücke durch die fehlende Barrierefreiheit. Die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln – davon 70 % Landeszuschüsse – finanzierte und öffentlich zugängliche Fußgängerbrücke wird zwar bis zu den Brückenköpfen barrierefrei erreichbar sein, kann aber selbst nicht barrierefrei benutzt werden. Hier zeigt sich ein weiterer wesentlicher Unterschied zu den Hängeseilbrücken in den Alpen, da in den Höhenlagen auch die Wanderwege naturgemäß nicht barrierefrei begangen werden können. Nach der Neufassung der Landesbauordnung hat die Errichtung von barrierefreien Bauten in allen Lebensbereichen aber einen hohen Stellenwert<sup>3</sup>. Außerdem ist die 370m lange aber lediglich 85 cm breite Brücke für einen sicheren und behinderungsfreien Begegnungsverkehr nicht geeignet<sup>4</sup>.

Zusammenfassend hält der Rechnungshof seine Feststellung aufrecht, dass das Ziel der Förderung einer nachhaltigen Steigerung des Tourismus durch die Errichtung der Hängeseilbrücke nicht erreicht wird.

---

<sup>2</sup> Nach dem von der ADD beigefügten Schreiben der Kommunalaufsicht (Anlage 6) führt die Neuverschuldung der Gemeinde wegen des Brückenbaus zu einer „extrem hohen Pro/Kopf/Verschuldung“ weshalb sie erwartet, „dass die Ortsgemeinde eventuell geplante weitere Investitionen zeitlich zurückstellt.“

<sup>3</sup> Dies gilt für privat errichtete und ganz besonders für öffentlich zugängliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Bauten.

<sup>4</sup> Dies gilt in Abhängigkeit vom jeweiligen Besucheraufkommen.

## 2. Baurechtliche Genehmigungsfähigkeit

Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmittellungen erhebliche Zweifel an der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geäußert. Darauf geht die ADD in wesentlichen Punkten nicht ein. Der Rechnungshof weist nochmals darauf hin, dass der Brücke die notwendige Verbindungs- und Erschließungsfunktion fehlt. Sie ist gerade nicht auf den ausgewählten Standort angewiesen. Die behauptete überragende touristische und wirtschaftliche Bedeutung ist bis heute nicht belegt. Sie war aber wesentliche Grundlage für die vorgenommene Abwägung mit den naturschutzrechtlichen Belangen.

Die Brücke soll in einem sensiblen und schützenswerten Landschaftsraum errichtet werden und beeinträchtigt Belange des Natur- und Landschaftsschutzes<sup>5</sup>. So ist der Bachlauf des Mörsdorfer Baches unterhalb der Brücke Bestandteil eines FFH-Gebietes und der Bereich um den nördlichen Brückenkopf als schutzwürdiger Biotopkomplex im Biotopkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Hierauf wird in der Stellungnahme ebenso wenig eingegangen wie auf die Hinweise zur Rechtslage. Auch Gebiete außerhalb einer förmlichen Unterschutzstellung sind dahingehend geschützt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht in tatsächlicher Hinsicht beeinträchtigt werden dürfen<sup>6</sup>.

## 3. Gesicherte Gesamtfinanzierung

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht gesichert. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Kastellaun die einzelnen Kostenpositionen überprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich die voraussichtlichen Kosten für den Bau der Brücke lediglich um 160.000 € erhöhen. Erhebliche Kosteneinsparungen ergäben sich bei den Kostenpositionen „Monitoring/Artenschutz“, „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ sowie „Wegebefestigung“.

Die ADD nimmt Bezug auf diese Überprüfung. Sie ist der Auffassung, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sei derzeit u. a. deshalb gesichert, weil die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde die Genehmigung einer beabsichtigten Kreditaufnahme von maximal 500.000 € in Aussicht gestellt hat. Nach Bekanntwerden der Ausschreibungsergebnisse für den Bau der Hängeseilbrücke sollen nunmehr wesentliche Tätigkeiten - mit geringeren Kosten - von der Gemeinde Mörsdorf in Eigenleistung und dem Forstamt Kastellaun durchgeführt werden.

Wie in den Prüfungsmittellungen ausgeführt, ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme Voraussetzung für eine Förderung. Hierzu ist jeglicher Aufwand, der für das Gesamtvorhaben erforderlich ist, darzustellen. Eine Begrenzung auf ausschließlich „förderrelevante“ Kosten ist nicht zulässig.

Neben den reinen Planungs- und Baukosten sind auch die Kosten für Untersuchungen, Studien und Gutachten, die für das Bauvorhaben anfallen, darzustellen. Außerdem ist der Aufwand, der für die Baumaßnahme erforderlich ist und in Eigenleistung von der Gemeinde oder durch andere Einrichtungen erbracht wird, monetär zu bewerten und nachvollziehbar darzustellen.

---

<sup>5</sup> Ursprünglich waren für die Kompensationsmaßnahmen und das Monitoring 175.000 € angesetzt. Mit den Kosten für das Artenschutzgutachten und den landschaftspflegerischen Begleitplan in Höhe von zusammen 43.250 € beträgt damit allein der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsanteil rd. 19 % der angegebenen Projektkosten. Dieser Anteil verdeutlicht den Status und die Sensibilität dieses Landschaftsraums in Verbindung mit dem baulichen Eingriff.

<sup>6</sup> Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Kommentar § 35 Rn.92, Lfg. 103 Januar 2012.

Zu den Kosten merkt der Rechnungshof im Einzelnen Folgendes an:

Wegebau: Nach Angaben der VG Kastellaun sollten ursprünglich die Kosten für die Herstellung der bisher unbefestigten landwirtschaftlichen Wege zu den Brückenköpfen in Mörsdorf und Sosberg auf einer Gesamtlänge von rd. 800 m ursprünglich 25.000 € betragen. Vorgesehen war eine wassergebundene Schotterdecke. Nunmehr sind hierfür nur noch 6.000 € vorgesehen (Stellungnahme der ADD, Anlage 5).

Der vorhandene Untergrund der unbefestigten Wege ist lehmig und wenig tragfähig. Nach anhaltenden Niederschlägen sind die Wege für Wanderer kaum begehbar. Den Zustand der Wege zeigen nachfolgende Bilder:



Zuwegungen zum Mörsdorfer Brückenkopf (Januar 2015)

Nach Berechnungen des Rechnungshofs betragen die Kosten für die Herstellung der bisher unbefestigten landwirtschaftlichen Wege zu den Brückenköpfen in Sosberg und Mörsdorf auf einer Gesamtlänge von rd. 800 m mindestens 48.000 €<sup>7</sup>. Damit wird noch kein hoher Qualitätsstandard erreicht. Ein Betrag von nur 6.000 € ist angesichts der eingeschränkten Tragfähigkeit und des allgemeinen Wegezustands mit Sicherheit nicht ausreichend, um eine angemessene Wegebefestigung herzustellen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Das von der Gemeinde Mörsdorf beauftragte Büro Langen hat für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ursprünglich rund 125.000 € angesetzt. Die dort aufgeführten Maßnahmen und der dafür erforderliche Aufwand sind Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur Baugenehmigung. Nunmehr sollen die erforderlichen Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sollen lediglich rund 2.100 € betragen (Anlage 4).

Die o. g. Maßnahmen sind erforderlich, um die Eingriffe in den dort gegebenen sensiblen Naturraum zu kompensieren. In der Stellungnahme wird nicht dargelegt, wie die Maßnahmen mit nunmehr weniger als 1,7% der von einem Sachverständigenbüro ermittelten Kosten fachgerecht durchgeführt werden können.

<sup>7</sup> Vgl. Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) - Informationsbroschüre Wirtschaftswegebau, S. 24, Juni 2010. Danach sind überschlägig je laufender Meter Schotterweg 60 € anzusetzen. Bei rund 800m somit rund 48.000 €.

Sowelt die Ortsgemeinde Mörsdorf auf qualifizierte Bedienstete der Gemeinde zurückgreifen will, ist auch dieser Aufwand zu beziffern und darzustellen.

Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, dass Änderungen bei den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen sind.

Naturschutzrechtliches Monitoring: Für das ebenfalls naturschutzrechtlich geforderte Monitoring hat das Sachverständigenbüro Langen ursprünglich bei freihändiger Vergabe an ein sachverständiges Büro Kosten in Höhe von 99.200 € veranschlagt<sup>8</sup>. Nunmehr sollen hierfür 18.750 € ausreichend sein, wenn das Monitoring vom Forstamt Kastellaun durchgeführt wird.

Auch der Aufwand des Forstamts für das Monitoring ist vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Nach den vorgelegten Unterlagen soll das Forstamt Kastellaun aber nur Teile des naturschutzrechtlich erforderlichen Monitorings durchführen. Damit sind die Kosten für das Monitoring nicht vollständig veranschlagt. Es fehlen Kostenbestandteile für

- die Leitung des Monitorings,
- die Auswertung der durch das Forstamt gewonnenen Daten,
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Fachbehörde und für
- die notwendige Koordination und Abstimmung zur Durchführung des Monitoring-Programms.

Insgesamt liegt nach wie vor keine vollständige und nachvollziehbare Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme vor. Es ist nicht erkennbar, ob alle Kostenbestandteile enthalten sind. Auch die Mehrkosten von rund 160.000 € (Anlage 5) sind nicht nachvollziehbar.

#### 4. Unregelmäßigkeit und Risiko der Anlastung durch die EU-Kommission

Der Rechnungshof weist abschließend darauf hin, dass seine Feststellungen auf Sachverhalten beruhen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits vorlagen und von der Bewilligungsbehörde hätten berücksichtigt werden müssen. Insbesondere lag der ADD zum Zeitpunkt der Bewilligung keine vollständige Übersicht der voraussichtlich anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme vor. Diese ist aber für eine sachgerechte Beurteilung der Gesamtfinanzierung und damit der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme notwendig.

Zu den vorstehenden Ausführungen wird um abschließende Stellungnahme **bis 11. September 2015** gebeten.

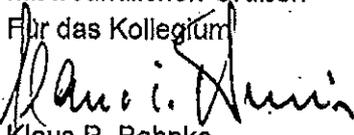
Der Rechnungshof bittet, die Gemeinde Mörsdorf sowie gegebenenfalls die Verbandsgemeinde Kastellaun und den Rhein-Hunsrück-Kreis über die Anmerkungen des Rechnungshofs zur Stellungnahme der ADD zu unterrichten.

---

<sup>8</sup> Stellungnahme zum Bauantrag des Büros Langen vom 16. Februar 2016.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung haben jeweils einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Kollegium

  
Klaus P. Behnke  
Präsident